

Datenbankdetails

Datenbank:	Recht
Titel:	<u>Reform des angolanischen Vergaberechts</u>
Datum:	31.05.2011
Land:	Angola
Produktkategorie:	Artikel
Ihr Ansprechpartner bei Germany Trade and Invest:	Herr Füsser, Ruf: 0228/24993-369

Reform des angolanischen Vergaberechts

Staatliche Auftragsvergabe bislang bürokratisch und intransparent / Neue Vergabeordnung soll Abhilfe schaffen/ Von Rechtsanwalt Philippe Lafontaine, Lissabon

Bonn (gtai) - Die staatliche Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Rahmen des umfangreichen nationalen Wiederaufbauprogrammes - die Regierung erneuert im ganzen Land die marode und von 30 Jahren Bürgerkrieg gezeichnete Infrastruktur - ist eine der wichtigsten Säulen des angolanischen Wirtschaftswachstums. Deutsche Technik und Know-How genießen in Angola ein sehr hohes Ansehen, es ergeben sich daher im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens interessante Geschäftsmöglichkeiten für deutsche Unternehmer.

Der Zugang zu diesen Geschäften wird jedoch bislang durch die bürokratische und intransparente Vergabe öffentlicher Aufträge erschwert. Die neue angolanische Vergabeordnung (Lei da Contratação Pública), erlassen mit Gesetz Nr. 20/10 vom 7. September und in Kraft seit dem 6. Dezember 2010, soll für eine Verbesserung der Situation sorgen.

Anwendungsbereich

Das angolanische Vergaberecht findet regelmäßig dann Anwendung, wenn ein öffentlicher Auftraggeber in Angola einen Bauauftrag vergibt, eine bewegliche oder unbewegliche Sache erwirbt, mietet oder least, oder eine Dienstleistung in Anspruch nimmt. Darüber hinaus wird das Gesetz auch auf Bau- und Dienstleistungskonzessionen entsprechend angewandt.

Als öffentliche Auftraggeber gelten der Präsident und die sonstigen Organe der Zentral- und Lokalverwaltung, die Nationalversammlung (das angolanische Parlament), die Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft, die Gemeinden, öffentlich-rechtliche Institute, Fonds und Vereinigungen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand, die vollständig aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

Zu den wichtigsten Neuerungen, die mit der neuen Vergabeordnung einhergehen, zählt die Einrichtung eines einzigen, für das ganze Land zuständigen zentralen Vergabeamts (Gabinete da Contratação Pública), das die Aufgabe hat, die Exekutive bei der Umsetzung der Vergabepolitik und -methodik zu unterstützen und die Funktionsfähigkeit und die Einhaltung der Vorschriften des angolanischen Beschaffungswesens zu garantieren, sowie die Möglichkeit für die öffentlichen Auftraggeber, das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abzuwickeln.

Zu letzterem Zweck soll ein vom Vergabeamt verwaltetes elektronisches Vergabeportal mit der Bezeichnung Portal da Contratação Pública geschaffen werden, sowie verschiedene mit diesem vernetzte elektronische Plattformen der diversen öffentlichen Auftraggeber. Die Funktionsweise sowie die Regeln der Benutzung des Vergabeportals und der einzelnen Plattformen bedürfen jedoch noch spezieller gesetzlicher Regelung. Bis zu deren Verabschiedung muss daher noch mit der klassischen Papierform vorliebgenommen werden.

Verfahrenskatalog

Die Auftragsvergabe hat durch öffentliche Ausschreibung (Concurso Público), beschränkte Ausschreibung (Concurso Limitado por Prévia Qualificação), freihändige Vergabe (Concurso Limitado sem Apresentação de Candidaturas) oder im Verhandlungsverfahren (Procedimento de Negociação) zu erfolgen.

Die öffentliche Ausschreibung ist ein offenes Verfahren, an dem grundsätzlich alle interessierten Unternehmen teilnehmen können. Bei der beschränkten Ausschreibung wird in einem ersten Schritt öffentlich zur Teilnahme aufgefordert, und in einem zweiten Schritt werden aus dem Teilnehmerkreis die qualifizierten Kandidaten um die Abgabe eines Angebots gebeten. Im freihändigen Verfahren fordert der öffentliche Auftraggeber ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe auf. Beim Verhandlungsverfahren schließlich werden mit oder ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb einige ausgewählte Unternehmen zur Verhandlung über die Auftragsbedingungen eingeladen.

Welches Verfahren der öffentliche Auftraggeber anwenden soll, hängt in erster Linie von dem voraussichtlichen Auftragswert ab: Sowohl öffentliche als auch beschränkte Ausschreibungen sollen ab einem Betrag in Höhe von mindestens 500 Millionen Kz gewählt werden, die freihändige Vergabe ab 18 Millionen Kz bis zu 500 Millionen Kz, und das Verhandlungsverfahren für Aufträge von bis zu 36 Millionen Kz.

Unabhängig vom Auftragswert ist das Verhandlungsverfahren jedoch zulässig, wenn entweder

- der Auftrag unbedingt notwendig ist und aus dringlichen, unvorhersehbaren und vom öffentlichen Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen die Fristen oder Förmlichkeiten der übrigen Verfahren nicht erfüllt werden könnten,
- der Gegenstand des Auftrags eine vorherige Bestimmung eines Pauschalpreises nicht zulässt,
- der Auftrag aus Gründen der technischen oder künstlerischen Fähigkeiten oder aufgrund von Ausschließlichkeitsrechten wie z.B. Patent- oder Urheberrechten nur von wenigen Unternehmen ausgeführt werden kann,
- oder wenn in einer vorangegangenen öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung keine Angebote abgegeben wurden und die ursprünglichen Vergabebedingungen und Anforderungen an die technische und finanzielle Befähigung nicht geändert werden.

Darüber hinaus kann das Verhandlungsverfahren im Fall von Kauf- oder Mietverträgen gewählt werden, wenn

- es sich um Ersatz- oder Erweiterungsaufträge von Gütern des laufenden Gebrauchs handelt, und der Wechsel des Auftragnehmers dazu führen würde, dass Güter oder Einrichtungen mit anderen technischen Merkmalen gekauft bzw. gemietet werden müssten,
- auf einer Warenbörse notierte Ware erworben werden soll,
- oder wenn der Erwerb der Güter oder Einrichtungen unter besonders günstigen Marktbedingungen erfolgen kann, wie etwa im Fall von Räumungs-, Aus- und Insolvenzverkäufen, Zwangsversteigerungen oder Ähnlichem.

Die folgenden Dienstleistungen können außerdem im Wege des Verhandlungsverfahrens vergeben werden:

- neue Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, wie sie vor weniger als drei Jahren durch den gleichen öffentlichen Auftraggeber an den gleichen Auftragnehmer vergeben wurden;
- zusätzliche Dienstleistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten waren, sich jedoch aus unvorhersehbaren Gründen nunmehr zur Durchführung der anfänglichen Dienstleistungen notwendig erweisen, sofern die Vergabe an den gleichen Dienstleister erfolgt und aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nur unter großem Aufwand für den Auftraggeber vom Ausgangsvertrag getrennt werden könnte;
- Dienstleistungen, bei denen es nicht möglich ist, genügend präzise Vertragsspezifikationen zur Bestimmung der qualitativen und als Zuschlagskriterium geeigneten Eigenschaften der Angebote festzulegen.

Schwellenwerte für ausländische Teilnehmer

Bauaufträge mit einem Auftragswert von weniger als 500 Millionen Kz sowie Dienstleistungs- oder Lieferverträge über weniger als 73 Millionen Kz stehen regelmäßig nur angolanischen Bewerbern bzw. Bietern offen. Eine Gesellschaft gilt als angolanisch, wenn sie ihren Sitz in Angola hat und mindestens 51% des Gesellschaftskapitals in angolanischer Hand sind.

Ausländische Unternehmen können unterhalb dieser Schwellenwerte nur an Vergabeverfahren teilnehmen, wenn auf dem angolanischen Markt keine geeigneten Kandidaten vertreten sind, oder der öffentliche Auftraggeber dies aus sonstigen Gründen für zweckmäßig befindet.

Um angolanische Produzenten und Dienstleister oder solche aus Mitgliedstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika (SADC) oder des Gemeinsamen Markts für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) zu fördern, kann der öffentliche Auftraggeber in den Bewerbungsbedingungen eine Präferenzspanne von bis zu 10 % festlegen.

Verfahren

Öffentliche oder beschränkte Ausschreibungen sowie Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt *Diário da República* sowie in einer landesweit erscheinenden Zeitung wie etwa dem *Jornal de Angola* bekanntzumachen. Sobald das

elektronische Vergabeportal Portal da Contratação Pública in Betrieb genommen wurde, werden die Bekanntmachungen zudem auch dort bereitgestellt werden. Falls die Teilnahme auch ausländischen Unternehmen gestattet ist, muss die Ankündigung zudem auch noch über Kanäle erfolgen, die erwiesenermaßen die internationalen Märkte erreichen.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Abgabe eines Angebots von einer vorläufigen Sicherheitsleistung in Höhe von maximal 5% des Vertragswertes abhängig machen, die dazu dient, abzusichern, dass das Angebot bis zum Ablauf der Gültigkeitsfrist - in der Regel 60 Tage gerechnet ab Öffnung der Angebote - unverändert aufrechterhalten wird.

Die Vergabeunterlagen müssen für die Interessenten bei der in den Bewerbungsbedingungen angegebenen Stelle während der regulären Geschäftszeiten zur Einsicht bereitgehalten werden. Gegen ein Entgelt hat der öffentliche Auftraggeber die Unterlagen in Fotokopie zur Verfügung zu stellen oder zuzusenden. Zudem sind sie - sobald vorhanden - auf der elektronischen Plattform des öffentlichen Auftraggebers abrufbar zu halten.

Angebote sind grundsätzlich in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift "Proposta" (Angebot) sowie Angabe des Namens oder der Firmenbezeichnung des Bieters abzugeben. Sobald die Vergabepattformen in Betrieb genommen wurden, kann der öffentliche Auftraggeber aber auch die elektronische Form vorschreiben.

Die Interessenten müssen ihre Angebote, einschließlich der begleitenden Dokumentation, auf Portugiesisch verfassen, oder eine beglaubigte Übersetzung beifügen, zusammen mit der Erklärung, dass diese Vorrang vor dem Original hat.

Die Öffnung der Angebote findet grundsätzlich am ersten Werktag nach Ablauf der Angebotsfrist statt. Sie ist öffentlich; allerdings sind nur Bewerber und ihre ordnungsgemäß bestellten Vertreter berechtigt, sich zu Wort zu melden und Eingaben zu machen.

Je nachdem, was in den Bewerbungsbedingungen festgelegt wurde, hat der Zuschlag entweder nach dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebots oder des mit dem niedrigsten Preis zu erfolgen. Bei der Beurteilung des wirtschaftlichsten Angebots wird unter anderem auf die Qualität, den technischen Wert, die Ästhetik, den Kundendienst und die technische Hilfe, die Lieferungs- oder Ausführungsfrist sowie auf den Preis abgestellt.

Die Mitteilung über die Erteilung des Zuschlags wird dem erfolgreichen Bieter zugestellt, zusammen mit der Aufforderung, binnen einer Frist von maximal sechs Tagen eine Erfüllungsbürgschaft in Höhe von bis zu 20% des Auftragsvolumens zu leisten.

Sobald die Erfüllungsbürgschaft geleistet wurde, werden die nicht berücksichtigten Bieter ebenfalls über den Zuschlag in Kenntnis gesetzt, sowie über Ort und Zeit, während der sie Einsicht in die Akten des Vergabeverfahrens nehmen können.

Stand: 16. Mai 2011

Verfasser: Rechtsanwalt Philippe Lafontaine, E-Mail: philippe.lafontaine-90080L@adv.oo.pt

Service: Haben Sie schon unsere gtai-Rechtsnews abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews>

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich Recht/Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht zudem kostenlose Basisinformationen für 50 verschiedene Länder an (abrufbar unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt>).

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie die Länder-Linklisten "Ausländische Gesetze" unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze>